

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	15. Plenarsitzung Gemeinderat
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	29.09.2015 2015/0502 4
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 1
Bestellung Naturschutzbeauftragte für den Stadtkreis Karlsruhe		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	29.09.2015	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister bestellt der Gemeinderat gemäß § 59 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) auf die Dauer von fünf Jahren als Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte)

Herrn Dr. rer. nat. Robert Trusch und Herrn Harald Dannenmayer.

Die Bestellung erfolgt zum 17.11.2015 und gemäß der in der Anlage dargestellten räumlichen Zuständigkeit. Bestellt für den Bezirk Ost wird Herr Dr. Trusch und für den Bezirk West Herr Dannenmayer. Die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten ist widerruflich. Zugleich bestellt der Gemeinderat mit Wirkung ab 17.11.2015 Herrn Dr. Trusch und Herrn Dannenmayer zur gegenseitigen Stellvertretung bei Verhinderung, Krankheit oder Urlaub.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.310.40.03.01 Ergänzende Erläuterungen: Die Aufwandsentschädigung trägt das Land aus dem Landeshaushalt (§ 59 Abs. 4 Satz 5 NatSchG). Ersatz der Auslagen ist Sache der Kommune (letzteres wurde bislang aber nie geltend gemacht).			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist die Stadt Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde zugleich untere Naturschutzbehörde. Die fachliche Beratung der unteren Naturschutzbehörde obliegt gemäß §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 3 NatSchG den als Naturschutzfachbehörde bei der unteren Naturschutzbehörde angegliederten Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte).

Die Naturschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig und in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei. Sie werden von den Stadtkreisen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die Bestellung ist Pflichtaufgabe des Stadtkreises. Zuständig für die Bestellung ist der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung).

Mit Beschluss vom 16.11.2010 hatte der Gemeinderat Herrn Dipl.-Biologe Dr. rer. nat. Robert Trusch zum Naturschutzbeauftragten bestellt. Als unabhängige, beratende Fachbehörde hat Herr Dr. Trusch diese Funktion vorbildlich und engagiert im Sinne der Belange des Naturschutzes wahrgenommen. Wegen des nahenden Ablaufs der aktuellen Amtsperiode, die am 16.11.2015 endet, ist über seine erneute Bestellung zu befinden. Er hat erklärt, auch weiterhin zur Verfügung zu stehen. Das Bürgermeisteramt empfiehlt, die Amtszeit um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Bei Herrn Harald Dannenmayer, dem ehemaligen Leiter des Naturschutzzentrums Karlsruhe-Rappenwört, der als Stellvertretender Naturschutzbeauftragter am 30.11.2007 erstmals förmlich verpflichtet wurde, läuft die Bestellung als Stellvertreter - nach Verlängerung zuletzt im Mai 2012 - aktuell bis 2017.

Einvernehmlich haben beide signalisiert, eine Bestellung von künftig zwei Naturschutzbeauftragten für den Stadtkreis anzuregen. Im Einvernehmen mit Herrn Dr. Trusch ist Herr Dannenmayer, der bislang auf ausdrücklichen eigenen Wunsch „nur“ als Stellvertreter fungierte, bereit, künftig als zweiter Naturschutzbeauftragter zur Verfügung zu stehen.

Mit einem zweiten Naturschutzbeauftragten wird dem Wunsch von Herrn Dr. Trusch, ihn zu entlasten, entsprochen werden. Zugleich wird der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW vom 21.07.2014 (VwV Naturschutzbeauftragte) Rechnung getragen. Gemäß Ziffer 3.1. VwV Naturschutzbeauftragte sollen in den Stadtkreisen in der Regel zwei Naturschutzbeauftragte bestellt werden. Mit Ausnahme von Heilbronn und Karlsruhe haben alle anderen der neun Stadtkreise in Baden-Württemberg aktuell zwischen zwei bis vier Naturschutzbeauftragte (Quelle: Fachdienst Naturschutz, Behördenverzeichnis, Stand Juli 2015).

Das Bürgermeisteramt empfiehlt, der Vorgabe der VwV Naturschutzbeauftragte zu folgen und neben Herrn Dr. Trusch auch Herrn Dannenmayer ebenfalls zum Naturschutzbeauftragten für fünf Jahre zu bestellen. Die Bestellungen erfolgen jeweils zum 17.11.2015.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich wird wie folgt festgelegt: Bezirk Ost, Zuständigkeit von Herrn Dr. Trusch und Bezirk West, Zuständigkeit von Herrn Dannenmayer (siehe Anlage, Karte Abgrenzung Bezirk Ost und West).

Unbeschadet der räumlichen Zuständigkeitsabgrenzung soll die Möglichkeit, im Einzelfall in einvernehmlicher Abstimmung abweichend verfahren zu können, ausdrücklich eröffnet sein.

Wenn beispielsweise besondere persönliche Sachkunde dies angezeigt erscheinen lässt, soll es den Naturschutzbeauftragten unbenommen sein, mittels einvernehmlicher Erklärung im Einzelfall die Zuständigkeit abweichend von der räumlichen Zuständigkeit anders zu vereinbaren.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberbürgermeister bestellt der Gemeinderat gemäß § 59 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) auf die Dauer von fünf Jahren als Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege (Naturschutzbeauftragte)

Herrn Dr. rer. nat. Robert Trusch und Herrn Harald Dannenmayer.

Die Bestellung erfolgt zum 17.11.2015 und gemäß der in der Anlage dargestellten räumlichen Zuständigkeit. Bestellt für den Bezirk Ost wird Herr Dr. Trusch und für den Bezirk West Herr Dannenmayer. Die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten ist widerruflich. Zugleich bestellt der Gemeinderat mit Wirkung ab 17.11.2015 Herrn Dr. Trusch und Herrn Dannenmayer zur gegenseitigen Stellvertretung bei Verhinderung, Krankheit oder Urlaub.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –

18. September 2015